

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Hansestadt Wipperfürth
vom xx.02.2017 (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 07. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 350 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 550 v.H.

- 2. Gewerbesteuer** auf 470 v.H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, xx. Februar 2017

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -